



Fachprozess EAZW

Nr. 32.1 vom 15. Dezember 2004 (Stand: 1. März 2020)

Vorbereitung der Eheschliessung

Geschäftsfall Ehevorbereitung

Ehevorbereitung

Systematische Übersicht	5
1 Entgegennahme des Gesuchs	6
1.1 Zuständigkeit	6
1.1.1 Örtlich	6
1.1.2 Persönlich	6
1.2 Form	6
2 Kontrolle der Personendaten	6
2.1 Daten nicht abrufbar	6
2.1.1 Übertragung des Personenstandes aus dem Familienregister	6
2.1.2 Beurkundung des Personenstandes	7
2.2 Daten abrufbar	7
3 Information und Beratung	7
4 Prüfung	8
4.1 Identität	8
4.2 Gesuch	8
4.3 Dokumente	8
4.4 Rechtliche Voraussetzungen	8
5 Entgegennahme der Erklärung über die Voraussetzungen	9
5.1 Grundsätzliches	9
5.2 Ehefähigkeit und Ehehindernisse	10
5.3 Voreheliche Kinder	10
5.4 Namensführung	10
5.5 Bürgerrecht	12
5.6 Statistische Angaben	13
6 Besonderheiten	13
6.1 Mitwirkung	13
6.2 Wohnsitzwechsel	13
6.3 Ausländischer Wohnsitz	13
6.4 Ausländisches Recht	14
6.5 Umgehung des Ausländerrechts	14
6.6 Massnahmen gegen Zwangsheiraten	16
7 Abschluss des Verfahrens	16
7.1 Bestätigung der Ehwirkungen	16
7.2 Ergebnis	16
7.2.1 Eröffnung	16
7.2.2 Trauungsermächtigung	16
7.2.3 Ehefähigkeitszeugnis	16
7.3 Fristlauf	17
7.4 Rückzug des Gesuchs	17
7.5 Verfall	17
8 Archivierung der Belege	17
8.1 Dokumente	17
8.2 Korrespondenzen	18
8.3 Rückzug des Gesuchs	18

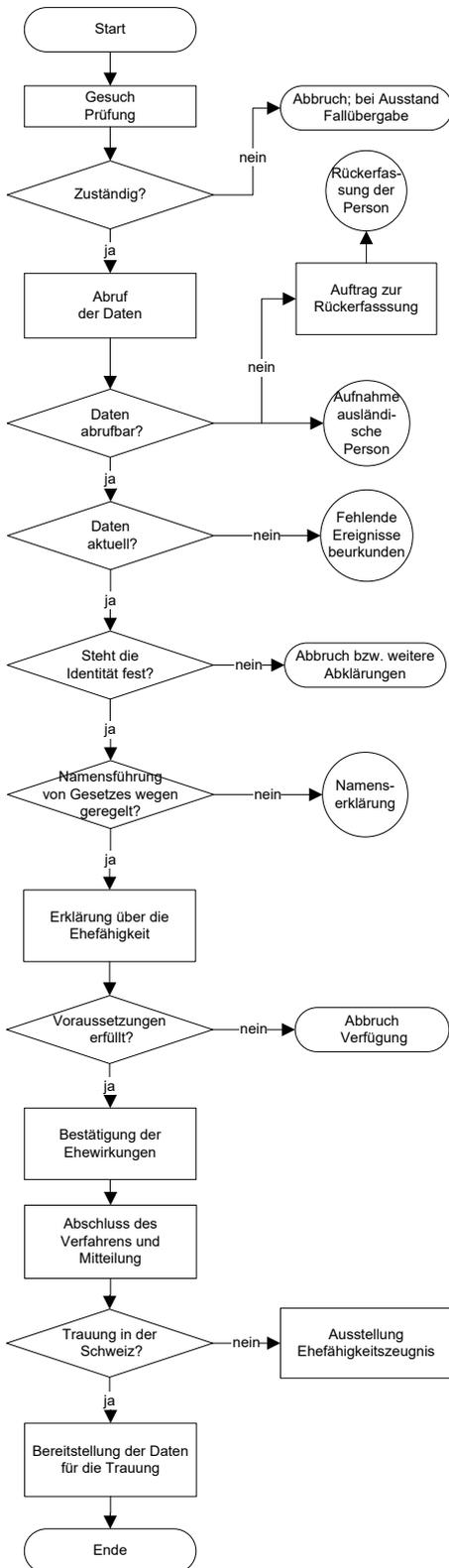
Änderungstabelle

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Ganzer Fachprozess	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 2.1	Präzisierung der Angaben.
Ziffer 4.3	Neue Fassung.
Ziffer 4.5	Neuer Schlussabsatz.
Ziffer 5.1	Präzisierung der Angaben.
Ziffer 6.1	Präzisierung der Angaben.
Ziffer 6.5	Aufgehoben siehe Ziffer 1.1.
Ziffer 6.6 neu Ziffer 6.5	Absatz 6 ergänzt mit zusätzlicher Meldepflicht.
Ziffer 7.1	Präzisierung der Angaben.
Ziffer 7.2.3	Neue Fassung.
Ziffer 8.1	Neuer 4. Absatz.

Änderung per 1. Januar 2013	NEU
Ziffer 1.1.1	Anpassung an den neuen Erwachsenenschutz.
Ziffer 3	Anpassung an das neue Namensrecht.
Ziffer 4.4	Aufgehoben.
Ziffer 5.3	Präzisierung der Angaben.
Ziffer 5.4	Anpassung an das neue Namensrecht.
Neue Ziffer 5.5	Anpassung betreffend Bürgerrecht (Namensrecht).
Ziffer 6.1	Präzisierung der Angaben.
Ziffer 7.2.3	Aufnahme Gebührenbefreiung für Ehefähigkeitszeugnisse in Bezug auf die Vereinbarungen mit Deutschland und Österreich.

Änderung per 1. März 2020	NEU
Ziffer 4.3	Anpassung an die neuen gesetzlichen Massnahmen über das Zwangsheiraten.
Ziffer 6.4	Anpassung an die neuen gesetzlichen Massnahmen Zwangsheiraten.
Ziffer 6.5	Verweis auf die entsprechenden Weisungen.
Ziffer 6.6	Aufnahme der neuen Weisungen über die Massnahmen gegen Zwangsheiraten.
Ziffer 7.3	Anpassungen nach der Abschaffung der 10-tägigen Wartefrist vor der Trauung.

Systematische Übersicht



1. Entgegennahme des Gesuchs

- 1.1 Zuständigkeit
 - 1.1.1 Örtlich
 - 1.1.2 Persönlich
- 1.2 Form

2. Kontrolle der Personendaten

- 2.1 Daten nicht abrufbar
 - 2.1.1 Übertragung des Personenstandes aus dem Familienregister
 - 2.1.2 Beurkundung des Personenstandes
- 2.2 Daten abrufbar

3. Information und Beratung

4. Prüfung

- 4.1 Identität
- 4.2 Gesuch
- 4.3 Dokumente
- 4.4 Rechtliche Voraussetzungen

5. Entgegennahme der Erklärung über die Voraussetzungen

- 5.1 Grundsätzliches
- 5.2 Ehefähigkeit und Ehehindernisse
- 5.3 Voreheliche Kinder
- 5.4 Namensführung
- 5.5 Bürgerrecht
- 5.6 Statistische Angaben

6. Besonderheiten

- 6.1 Mitwirkung
- 6.2 Wohnsitzwechsel
- 6.3 Ausländischer Wohnsitz
- 6.4 Ausländisches Recht
- 6.5 Umgehung des Ausländerrechts
- 6.6 Massnahmen gegen Zwangsheiraten

7. Abschluss des Verfahrens

- 7.1 Bestätigung der Ehwirkungen
- 7.2 Ergebnis
 - 7.2.1 Eröffnung
 - 7.2.2 Trauungsermächtigung
 - 7.2.3 Ehefähigkeitszeugnis
- 7.3 Fristenlauf
- 7.4 Rückzug des Gesuchs
- 7.5 Verfall

8. Archivierung der Belege

- 8.1 Dokumente
- 8.2 Korrespondenzen
- 8.3 Rückzug des Gesuchs

1 Entgegennahme des Gesuchs

1.1 Zuständigkeit

1.1.1 Örtlich

Für die Vorbereitung der Eheschliessung ist wahlweise das Zivilstandsamt am Wohnsitz der Braut oder des Bräutigams zuständig (Art. 62 Abs. 1 Bst. a ZStV). Wohnen beide Verlobte im Ausland, fällt die Vorbereitung in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, das die Trauung durchführen soll (Art. 62 Abs. 1 Bst. b ZStV).

Schwebt eine verlobte Person in **Todesgefahr**, so kann das Zivilstandsamt an ihrem **Aufenthaltsort** auf ärztliche Bestätigung hin das Vorbereitungsverfahren durchführen (Art. 62 Abs. 3 ZStV).

1.1.2 Persönlich

Für die Vorbereitung der Eintragung der Eheschliessung haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes sowie sprachlich vermittelnde Personen die gesetzliche Ausstandspflicht zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

1.2 Form

Mit Vorteil wird den Brautleuten die Benutzung des Formulars Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung empfohlen. Rechtlich besteht jedoch kein Formularzwang. Eine Beglaubigung der Unterschriften der Gesuchstellenden ist nicht erforderlich.

Das Gesuch kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Wer im Ausland wohnt, kann das Gesuch durch Vermittlung der schweizerischen Vertretung stellen (Art. 63 Abs. 2 ZStV). Die persönliche Anwesenheit der betroffenen Personen bei der Einreichung eines schriftlichen Gesuches ist nicht erforderlich.

2 Kontrolle der Personendaten

2.1 Daten nicht abrufbar

Sind die Daten über den Personenstand einer der beiden betroffenen Personen im System nicht abrufbar, ist das Vorbereitungsverfahren zu **unterbrechen**.

Bevor es fortgesetzt werden kann, muss die **Rück erfassung** (Übertragung der Daten einer schweizerischen oder ausländischen Person aus dem Familienregister in das Personenstandsregister; Art. 93 Abs. 1 Bst. a ZStV) oder die **Beurkundung des Personenstandes** einer ausländischen Person (Aufnahme in das Personenstandsregister; Art. 15a Abs. 2 ZStV) eingeleitet werden.

Nach erfolgter Rück erfassung bzw. Personenaufnahme ist das Vorbereitungsverfahren **unverzüglich fortzusetzen**.

2.1.1 Übertragung des Personenstandes aus dem Familienregister

Das Zivilstandsamt am Heimatort ist einzuladen, die Daten über den Personenstand der betroffenen Person aus dem Familienregister in das Personenstandsregister zu übertragen (Rück erfassung). Fallen für die Rück erfassung mehrere Zivilstandsämter in Betracht, so ist das nach freier Wahl beauftragte Zivilstandsamt zur Mitwirkung verpflichtet.

2.1.2 Beurkundung des Personenstandes

Werden die Daten der betroffenen ausländischen Person weder im Personenstandsregister noch im Familienregister geführt, müssen alle erforderlichen Dokumente für die Beurkundung der Daten über den Personenstand beschafft werden (Art. 15 Abs. 2 ZStV). Für die **Beurkundung des aktuellen Personenstandes** (Aufnahme) sind Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand sowie die Staatsangehörigkeit vorzulegen (Art. 64 Abs. 1 Bst. b und c ZStV). In der Regel werden diese Dokumente dem Gesuch beigelegt. Fehlende Dokumente sind nachzureichen (siehe Fachprozess Nr. 30.3 "Aufnahme ausländische Staatsangehörige").

Werden ausländische Urkunden nicht verstanden oder besteht die Gefahr einer falschen Interpretation, kann die Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache angeordnet werden (Art. 3 Abs. 4 ZStV).

Besteht der begründete Verdacht, dass dem Zivilstandsamt vorgelegte Dokumente gefälscht oder verfälscht sind oder dass sie unrechtmässig verwendet werden, so sind sie zuhanden der kantonalen Strafverfolgungsbehörden einzuziehen (Art. 16 Abs. 7 ZStV). Bestehen Zweifel an der Echtheit ausländischer Urkunden, sind diese durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde der zuständigen schweizerischen Vertretung im Staat, in dem die Urkunde angeblich ausgestellt worden ist, zur Überprüfung vorzulegen (Art. 5 Abs. 1 Bst. g ZStV). Diese Überprüfung ist in der Regel kostenpflichtig und kann längere Zeit in Anspruch nehmen.

Stellt sich nach eingehenden Abklärungen heraus, dass die Beschaffung einer Urkunde aus dem Ausland unmöglich oder unzumutbar ist, kann die Aufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen dem Zivilstandsamt auf Gesuch hin die Entgegennahme einer Erklärung zu Angaben über den Personenstand bewilligen (Art. 17 ZStV), sofern die Angaben nicht streitig sind (Art. 41 ZGB). Werden keine Dokumente vorgelegt, ist die Entgegennahme einer Erklärung zur eigenen Identität ausgeschlossen. Sind die Angaben streitig oder die Identität unklar, so ist die betroffene Person an das Gericht zu verweisen (Art. 42 ZGB).

2.2 Daten abrufbar

Sind die Daten einer schweizerischen oder ausländischen Person abrufbar, müssen keine Dokumente über den Personenstand beigebracht werden (Art. 16 Abs. 4 ZStV).

Es ist zu prüfen, ob die im System abrufbaren Daten **richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand** sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV). Die betroffene Person bestätigt die Richtigkeit der Angaben schriftlich (Formular 8.1).

Stellt sich heraus, dass die abrufbaren Daten über den Personenstand der betroffenen Person nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neuesten Stand sind, muss das Verfahren **unterbrochen** werden, da nicht beurkundete Ereignisse vorgängig nachzuweisen und zu beurkunden sind (Art. 15 Abs. 3 ZStV).

3 Information und Beratung

Das Zivilstandsamt informiert und berät die Brautleute im Zusammenhang mit der geplanten Eheschliessung. Insbesondere erläutert es die **Voraussetzungen** für die Eheschliessung und die **Ehehindernisse**, informiert bezüglich der zu beschaffenden **Dokumente**, wenn vorher der aktuelle Personenstand zu beurkunden ist, und macht auf die **Wirkungen** der Ehe bezüglich Namensführung (Art. 160 ZGB) und Bürgerrecht (Art. 161 ZGB) und deren Auswirkungen auf allfällige gemeinsame Kinder (Art. 259 Abs. 1, 270, 270b und 271 ZGB) aufmerksam.

Nötigenfalls werden zusätzliche Abklärungen veranlasst, oder das Zivilstandsamt verweist an die für die Beantwortung von speziellen Fragen zuständigen Stellen (Art. 16 Abs. 5 ZStV).

4 Prüfung

4.1 Identität

Die Brautleute haben sich anlässlich ihres ersten persönlichen Kontaktes beim Zivilstandsamt mit einem Identitätsdokument (z.B. Identitätskarte, Pass) auszuweisen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b ZStV). Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen (Kontrollfragen, keine Suggestivfragen), dass eine Person nicht die abgerufenen Daten einer fremden Person missbräuchlich für sich beansprucht oder Dokumente einer fremden Person für sich benutzt, um die eigene Identität in strafbarer Weise zu verschleiern oder zu verschweigen.

Eine Person, die angeblich kein Identitätsdokument aus ihrem Herkunftsland (Ausweis mit Foto) vorlegen kann, ist verpflichtet, bei der Abklärung ihrer Identität mitzuwirken (Art. 16 Abs. 5 ZStV). Der Ausländerausweis allein gilt in diesem Sinne nicht als Identitätsnachweis.

4.2 Gesuch

Das Gesuch kann aus dem Inland oder aus dem Ausland auf dem Postweg zugestellt oder persönlich beim zuständigen Zivilstandsamt eingereicht werden (Art. 63 ZStV). Mit Vorteil wird den Verlobten das Formular Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung zur Verfügung gestellt. Gesuchsformulare stellen auch die schweizerischen Vertretungen im Ausland zur Verfügung.

4.3 Dokumente

Dokumente zum **Nachweis des Personenstandes** müssen nur beigebracht werden, wenn die Daten im Personenstandsregister nicht geführt werden oder wenn die abrufbaren Daten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neuesten Stand sind (Art. 64 Abs. 1 Bst. b und c ZStV).

Beide Brautleute haben Ausweise über den aktuellen schweizerischen oder ausländischen **Wohnsitz** vorzulegen (Art. 64 Abs. 1 Bst. a ZStV).

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob sich eine Ausländerin oder ein Ausländer in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Bestimmungen in der Schweiz aufhält (Art. 98 Abs. 4 ZGB; Art. 66 Abs. 2 Bst. e ZStV).

Es gelten die Weisungen Nr. 10.11.01.02 vom 1. Januar 2011 über den Nachweis des rechtmässigen Aufenthaltes und die Meldung an die Ausländerbehörden:

- ❖ Verlobte, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, legen zusätzlich ein Dokument zum Nachweis der Rechtmässigkeit ihres Aufenthaltes in der Schweiz bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Trauung bei.
- ❖ Der Entscheid über die Rechtmässigkeit des Aufenthaltes in der Schweiz obliegt den **Migrationsbehörden**.

4.4 Rechtliche Voraussetzungen

Anlässlich der Vorbesprechung ist im Rahmen der Information und Beratung abzuklären, ob die Brautleute **ehefähig** sind und ob keine **Ehehindernisse** bestehen. Ist die Braut oder der Bräutigam nicht ehefähig, besteht ein Ehehindernis oder steht die **Identität** nicht zweifelsfrei fest, ist das Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung abzuweisen.

Ehefähigkeit (Art. 66 Abs. 2 Bst. c ZStV):

Beide Brautleute müssen **bei der Entgegennahme des Gesuches** das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein (Art. 94 Abs. 1 ZGB). Auf das Gesuch kann nicht eingetreten werden, wenn die Braut oder der Bräutigam vorübergehend (Drogen, Alkohol) oder dauernd (geistige Behinderung; Bedeutung und Tragweite einer Ehe können nicht abgeschätzt werden) urteilsunfähig ist.

Ehehindernisse (Art. 66 Abs. 2 Bst. d ZStV):

Die Brautleute dürfen weder durch leibliche Abstammung noch durch Adoption miteinander in gerader Linie verwandt sein. Geschwister und Halbgeschwister dürfen einander nicht heiraten (Art. 95 Abs. 1 ZGB).

- ❖ Eine Heirat ist ausgeschlossen, wenn eine im Inland oder im Ausland geschlossene Ehe (Art. 96 ZGB) oder eine nach Bundesrecht eingetragene Partnerschaft (Art. 26 PartG) noch nicht aufgelöst worden ist. Eine kantonale Partnerschaft stellt kein Ehehindernis dar. Handelt es sich um eine im Ausland begründete Partnerschaft, richtet sich die Ehefähigkeit nach dem massgebenden Recht (Art. 65a IPRG). Sie stellt ein Ehehindernis dar, wenn die Wirkungen mit denjenigen des schweizerischen Rechts vergleichbar sind.

Das Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung ist ebenfalls abzuweisen, wenn eine ausländische Person **offensichtlich keine Lebensgemeinschaft** begründen sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will (Art. 97a Abs. 1 ZGB), wenn sie sich **unrechtmässig in der Schweiz** aufhält (Art. 98 Abs. 4 ZGB) oder wenn Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Gesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht (Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Die Zivilstandsbehörden sind verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen, der zuständigen Behörde anzuzeigen (Art. 43a Abs. 3^{bis} ZGB).

5 Entgegennahme der Erklärung über die Voraussetzungen

5.1 Grundsätzliches

Für die Entgegennahme der Erklärung nach Artikel 98 Absatz 3 ZGB ist ein der Wichtigkeit des Vorgangs angemessenes Umfeld zu schaffen. In begründeten Fällen (Behinderung, Krankheit, Freiheitsentzug) kann sie auch ausserhalb der Amtsräume entgegengenommen werden (Art. 65 Abs. 3 ZStV). Es handelt sich um die entscheidende Etappe bei der Vorbereitung der Eheschliessung. Sie soll erst eingeleitet werden, wenn alle Abklärungen abgeschlossen sind, die nötigen Dokumente vorliegen und die Erklärung über nicht streitige Angaben (Art. 41 ZGB) abgegeben worden ist bzw. wenn das Gericht die streitigen Angaben (Art. 42 ZGB) im Hinblick auf die Beurkundung der Daten über den Personenstand festgestellt hat.

Die Brautleute haben die Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung **persönlich** einzeln oder gemeinsam beim Zivilstandsamt abzugeben (Art. 18 Abs. 1 Bst. m ZStV). Die Unterschriften werden in Gegenwart der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten abgegeben und beglaubigt.

Die Brautleute werden ausdrücklich zur Wahrheit ermahnt, auf die **Straffolgen** einer falschen Erklärung aufmerksam gemacht (Art. 65 Abs. 2 ZStV) und darauf hingewiesen, dass die Eheschliessung den freien Willen voraussetzt (Art. 65 Abs. 1^{bis} ZStV).

Ist die **sprachliche Verständigung** zwischen den Brautleuten und der Zivilstandsbeamtin bzw. dem Zivilstandsbeamten nicht gewährleistet, ist eine Übersetzerin bzw. ein Übersetzer

beizuziehen. Die beigezogene Person ist zur Wahrheit zu ermahnen und auf die Straffolgen einer falschen Vermittlung hinzuweisen (Art. 3 Abs. 2 und 3 ZStV).

Die Brautleute erklären ausdrücklich, dass die Angaben und die vorgelegten Dokumente auf dem neuesten Stand, vollständig und richtig sind (Art. 65 Abs. 1 Bst. a ZStV).

5.2 Ehefähigkeit und Ehehindernisse

Die Brautleute erklären ausdrücklich, dass sie ehefähig sind und dass keine Ehehindernisse bestehen (siehe Ziffer 4.5).

5.3 Voreheliche Kinder

Die Brautleute erklären, ob sie gemeinsame voreheliche Kinder haben. Sofern die Geburt in der Schweiz beurkundet worden ist oder wenn die Braut oder der Bräutigam das Schweizer Bürgerrecht besitzt, ist abzuklären, ob die Daten im System abrufbar sind (Art. 16 Abs. 4 ZStV).

Fehlt das Kindesverhältnis zum Bräutigam, so ist vorher die Anerkennung zu beurkunden. Besteht ein Kindesverhältnis zu einem anderen Mann, kann das Kind rechtlich nicht als gemeinsames Kind der Brautleute behandelt werden.

5.4 Namensführung

Anlässlich der Information und Beratung der Brautleute ist die Namensführung nach der Eheschliessung festzulegen.

Dabei gilt primär, dass jeder Ehegatte grundsätzlich bei der Eheschliessung seinen aktuell geführten Namen behält (auch ein nach altem Recht gebildeter Doppelname kann weitergeführt werden).

Gemeinsamer Familienname

Die Brautleute können jedoch gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten im Ehevorbereitungsverfahren erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen (Art. 160 Abs. 2 ZGB). Dabei ist im Hinblick auf die Erklärung irrelevant, ob der gewünschte Ledigname ein aktuell von einem der Brautleute geführter Name ist. Führt die Braut beispielsweise aufgrund einer früheren Eheschliessung nicht mehr ihren Ledignamen, so können die Brautleute trotzdem diesen Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen mittels Erklärung wählen, was zur Folge hat, dass sie nach der Eheschliessung beide neu diesen Ledignamen führen.

Die Wahlmöglichkeit ist auf einen der Ledignamen der Brautleute beschränkt. Ein durch frühere Ehe oder eingetragenen Partnerschaft erworbener Namen kann nicht als gemeinsamer Familienname bestimmt werden.

Erklären die Brautleute in Anwendung von Art. 160 Abs. 2 ZGB einen ihrer Ledignamen zum gemeinsamen Familiennamen und unterstellt einer der Brautleute anschliessend seinen Namen dem Heimatrecht (Art. 37 Abs. 2 IPRG) so führen die Brautleute unter Umständen nach der Eheschliessung doch keinen gemeinsamen Familiennamen. In diesen Fällen gilt der anlässlich der Eheschliessung bestimmte gemeinsame Familienname als Name der gemeinsamen Kinder. Eine Erklärung gemäss Art. 160 Abs. 3 ZGB ist somit nicht abzugeben.

Kein gemeinsamer Name

Führt einer der Brautleute aufgrund einer früheren Eheschliessung oder eingetragenen Partnerschaft nicht den Ledignamen und möchte er gerne nach der Eheschliessung wieder seinen Ledignamen führen, so muss er im Rahmen des Ehevorbereitungsverfahrens eine Namensklärung nach Art. 30a oder 119 ZGB abgeben. Da es sich in diesem Fall, im Gegensatz zur Erklärung eines gemeinsamen Familiennamens, um eine von der

Eheschliessung grundsätzlich nicht betroffene Namensklärung handelt, ist diese als normale Namensklärung im Geschäftsfall Namensklärung (kostenpflichtig) abzuhandeln. Diese Erklärung muss aus systemtechnischen Gründen unbedingt vor der Eröffnung des Geschäftsfalles Ehevorbereitung erfasst resp. beurkundet werden (da sonst die Angaben nicht korrekt in den Geschäftsfall Ehevorbereitung übernommen werden).

Namensbestimmung für Kinder

Behalten die Brautleute ihre Namen, so bestimmen sie im Rahmen des Ehevorbereitungsverfahrens, welchen ihrer Ledignamen ihre gemeinsamen vorehelichen oder künftigen Kinder führen sollen. In begründeten Fällen können die Brautleute von dieser Pflicht befreit werden. Dabei ist das Recht auf Ehe gemäss EMRK und Bundesverfassung zu respektieren. Die Äusserung des Brautpaares, dass sie diesen Namen nicht bestimmen wollen, genügt. Sie sollten insbesondere keine Gründe anführen müssen, welche in ihre Intimsphäre eingreifen. Die Befreiung wird auf dem Formular 3.0.1 "Ehevorbereitung - Name und Bürgerrechte nach der Trauung" explizit vermerkt (in Infostar: Maske 'Namensbestimmung' und dort Feld 'befreit' angekreuzt).

Keine Pflichtbefreiung ist hingegen möglich, wenn die Brautleute nach der Eheschliessung keinen gemeinsamen Namen führen möchten, jedoch bereits gemeinsame Kinder haben, welche vor der Ehe geboren wurden. In diesem Fall haben sie zwingend zu bestimmen, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen (Vorbehalten bleibt die Zustimmung des über zwölfjährigen Kindes, Art. 270b ZGB). Führen die vor der Ehe geborenen Kinder den gleichen Namen (einer der Ledignamen der Braut oder des Bräutigams) und fehlt eine ausdrückliche Namensbestimmung durch die Brautleute, so wird vermutet, dass der bisherige Name der Kinder als bestimmter Name im Sinne von Art. 160 Abs. 2 ZGB gilt.

Es kann Konstellationen geben, in denen der von den Brautleuten bestimmte Ledignamen von keinem der Brautleute geführt wird.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Bräutigam aufgrund einer früheren Eheschliessung nicht mehr seinen Ledignamen führt, dessen Ledignamen aber als Name für die Kinder bestimmt wird. Das ist zulässig.

Ausserdem kann es sein, dass beide Brautleute unabhängig voneinander den gleichen Ledignamen führen. In diesem Fall haben sie trotzdem zu bestimmen, ob die Kinder den Ledignamen des Bräutigams oder der Braut tragen sollen, da dies Auswirkungen auf das Kantons- und Gemeindebürgerrechts des Kindes hat (Art. 271 Abs. 1 ZGB).

In diesem Zusammenhang hat die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte im Rahmen der Aufklärungspflicht die Brautleute auf Folgendes aufmerksam zu machen:

Brautleute, die eine Namensbestimmung abgeben, haben mit der Geburtsmeldung des ersten Kindes oder innerhalb eines Jahres seit dessen Geburt die Möglichkeit zu erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils tragen soll (Art. 270 Abs. 2 ZGB). Diese Möglichkeit haben Eltern, die anlässlich der Eheschliessung von der Pflicht befreit wurden, den Namen ihrer Kinder zu bestimmen, nicht! Sie müssen den Namen des Kindes definitiv anlässlich der Geburt des ersten Kindes bestimmen und können sich danach nicht auf die Anwendung von Art. 270 Abs. 2 ZGB berufen.

Bei Fällen mit internationalem Charakter (Mann CH-Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz → untersteht CH-Recht, Frau Ausländerin mit Wohnsitz in der Schweiz → unterstellt sich ihrem Heimatrecht, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht [IPRG, SR 291]) kann es sein, dass die Brautleute gestützt auf die Anwendung des jeweiligen Rechts ebenfalls keinen gemeinsamen Namen führen. In diesem Fall (sofern nicht eine Erklärung

nach Art. 160 Abs. 2 ZGB abgeben wurde, siehe oben) muss ihnen trotzdem die Möglichkeit gewährt werden, gestützt auf Schweizer Recht eine Namensbestimmung für ihre Kinder anlässlich der Eheschliessung abzugeben. Andererseits genügt der Umstand, dass ihre getrennte Namensführung nicht auf Schweizer Recht basiert, um sie von der Pflicht der Namensbestimmung für ihre Kinder zu befreien (Art. 160 Abs. 3 ZGB).

Unterstellen die ausländischen Brautleute ihren Namen dem Heimatrecht, so ist keine Namensbestimmung für die Kinder abzugeben. Dies wird auf dem Formular 3.0.1 "Ehevorbereitung - Name und Bürgerrechte nach der Trauung" explizit vermerkt (in Infostar: Maske 'Namensbestimmung' und dort Feld 'keine' angekreuzt).

Internationale Verhältnisse

Die Namensführung untersteht dem Wohnsitzrecht (Art. 37 Abs. 1 IPRG). Bei Wohnsitz in der Schweiz ist schweizerisches Recht massgebend, bei Wohnsitz im Ausland das Recht des ausländischen Wohnsitzstaates, wobei eine mögliche Rückverweisung auf das Heimatrecht zu beachten ist. Bei Wohnsitzwechsel im Zusammenhang mit der Eheschliessung ist das Recht am ersten gemeinsamen Wohnsitz massgebend.

Im Ausland wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger können ihren Namen dem schweizerischen Recht unterstellen. In der Schweiz wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer können ihren Namen dem Heimatrecht unterstellen (Art. 37 Abs. 1 IPRG).

Die Namensführung der Brautleute und deren gemeinsame Kinder ist im Formular 3.0.1 "Ehevorbereitung - Name und Bürgerrechte nach der Trauung" festzuhalten.

Name der Verlobten und ihres gemeinsamen vorehelichen Kindes		
	vor der Ehe	nach der Ehe
Die Brautleute führen aktuell ihren Ledignamen (Mann 'Roth', Frau 'Weiss')		
Möglichkeit 1: Art. 160 Abs. 1 ZGB – Die Brautleute kehren nichts vor		
Mann	Roth	Roth
Frau	Weiss	Weiss
Kind (Art. 270 Abs. 1 und 2 ZGB)	Weiss oder Roth	Weiss oder Roth*
Möglichkeit 2: Art. 160 Abs. 2 ZGB – Erklärung auf den Ledignamen des Bräutigams		
Mann	Roth	Roth
Frau	Weiss	Roth
Kind (Art. 270 Abs. 3 ZGB)	Weiss	Roth*
Möglichkeit 3: Art. 160 Abs. 2 ZGB – Erklärung auf den Ledignamen der Braut		
Mann	Roth	Weiss
Frau	Weiss	Weiss
Kind (Art. 270 Abs. 3 ZGB)	Weiss	Weiss
*Ab dem 12. Altersjahr muss das Kind seiner Namensführung zustimmen. Diese Zustimmung wird vom Kind schriftlich auf dem Formular 3.0.1 "Ehevorbereitung - Name und Bürgerrechte nach der Trauung" abgegeben. Dieses Formular kann zur Abgabe an ein zur Mitwirkung einzuladendes Zivilstandsamt weitergeleitet werden. Die Unterschrift des Kindes ist zu beglaubigen.		

5.5 Bürgerrecht

Jeder Ehegatte behält sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt. Erwirbt das Kind während

der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils, so erhält es dessen aktuell geführtes Kantons- und Gemeindebürgerrecht anstelle des bisherigen (Art. 271 ZGB).

5.6 Statistische Angaben

Die Angabe über die Religion der betroffenen Personen ist zu statistischen Zwecken in der vorgeschriebenen Form zu erfassen (Art. 52 ZStV).

6 Besonderheiten

6.1 Mitwirkung

Ist eine Verlobte oder ein Verlobter offensichtlich nicht in der Lage, persönlich beim zuständigen Zivilstandsamt zu erscheinen, kann die Erklärung über die Voraussetzungen zur Eheschliessung ausnahmsweise auch **bei einem anderen Zivilstandsamt** in der Schweiz abgegeben werden (Art. 69 Abs. 1 ZStV). In begründeten Fällen kann dieses die Erklärung auch ausserhalb der Amtsräume entgegennehmen (Art. 65 Abs. 3 ZStV).

Brautleute, die sich im Ausland aufhalten, können die Erklärung bei einer Vertretung der Schweiz abgeben (Art. 69 Abs. 2 ZStV). Das Dokument ist zusammen mit den übrigen Dokumenten unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt zuzustellen.

Ist eine Vorsprache bei der Vertretung der Schweiz im Ausland nicht möglich, weil beispielsweise die lange Anreise unzumutbar ist, so kann die Erklärung mit **Bewilligung** des für das Vorbereitungsverfahren zuständigen Zivilstandsamtes in begründeten Ausnahmefällen auch am ausländischen Wohnort in Gegenwart einer Amtsperson abgegeben werden, welche die Unterschrift beglaubigt (Art. 69 Abs. 2 ZStV). Die Bewilligung ist an keine Form gebunden. Sie wird erteilt, wenn die persönliche Vorsprache bei der Vertretung der Schweiz nicht zumutbar ist und Gewähr besteht, dass die betroffenen Personen den Inhalt und die Bedeutung des Dokumentes verstehen.

Liegt eine von einer ausländischen Amtsperson beglaubigte Erklärung vor, ohne dass vorher eine Bewilligung (Art. 69 Abs. 2 ZStV) erteilt worden ist, entscheidet das zuständige Zivilstandsamt, ob die Bewilligung nachträglich erteilt werden kann. Ist im gleichen Zusammenhang auch eine Eheschliessungsbewilligung (Art. 73 Abs. 1 ZStV) erforderlich, entscheidet die Aufsichtsbehörde über eine nachträgliche Bewilligung (Art. 73 Abs. 3 ZStV).

6.2 Wohnsitzwechsel

Ein Wohnsitzwechsel hat keinen Einfluss auf das eingeleitete Verfahren (Art. 62 Abs. 2 ZStV). Die betroffene Person hat jedoch einen vor der Trauung erfolgten Umzug zu melden und die Anmeldung in der neuen Wohnsitzgemeinde zu belegen, damit der neue Wohnsitz bei der Beurkundung der Trauung berücksichtigt werden kann (amtliche Mitteilung an die Gemeindeverwaltung).

6.3 Ausländischer Wohnsitz

Ausländische Verlobte ohne Wohnsitz in der Schweiz benötigen für die Heirat die Bewilligung der Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem die Trauung stattfinden soll. Sie haben dem Gesuch ein Ehefähigkeitszeugnis oder – wenn dieses Dokument nicht erhältlich ist – ein Eheanerkenntniszeugnis beizulegen (Art. 43 Abs. 2 IPRG; Art. 73 ZStV).

Stellen die Behörden im ausländischen Wohnsitz- oder Heimatstaat der Brautleute keine derartigen Dokumente aus, klärt die Aufsichtsbehörde ab, ob die Eheschliessungsbewilligung

trotzdem erteilt werden kann, weil davon ausgegangen werden darf, dass die in der Schweiz geschlossene Ehe auch im ausländischen Wohnsitz- oder Heimatstaat gültig sein wird. Steht dies nicht mit Sicherheit fest, wird die Bewilligung zur Eheschliessung in der Schweiz verweigert.

6.4 Ausländisches Recht

Die Eheschliessung in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht (Art. 44 IPRG). Es besteht keine Möglichkeit, ausländisches Recht zur Anwendung zu bringen. Das bedeutet beispielsweise, dass in der Schweiz keine Minderjährigenehen geschlossen werden können.

6.5 Umgehung des Ausländerrechts

Wenn eine ausländische Person keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will (Art. 97a Abs. 1 ZGB), darf auf das Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung nicht eingetreten werden. In diesem Zusammenhang gelten die Weisungen Nr. 10.07.12.01 vom 5. Dezember 2007 über rechtsmissbräuchliche Eheschliessungen und Partnerschaften.

Der **Verdacht** einer rechtsmissbräuchlichen Eheschliessung kann sich im Laufe des Verfahrens verdichten. Dieses darf deshalb jederzeit unterbrochen werden, damit zusätzliche **Abklärungen** eingeleitet werden können. Den Verlobten ist der Verdacht zu eröffnen und die Möglichkeit einzuräumen, ihn mit der Einreichung von Dokumenten zu zerstreuen (z.B. gemeinsamer Mietvertrag, Briefe, Fotos, schriftliche Erklärungen usw. [Art. 74a Abs. 2 ZStV]).

In diesem Zusammenhang ist der ausländerrechtliche Status der betroffenen Person zu überprüfen (Zugriff auf Daten im Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS). Wenn nötig, kann ausserdem das Dossier der zuständigen Ausländerbehörde angefordert werden, damit festgestellt werden kann, ob im konkreten Fall die Möglichkeit eines Rechtsmissbrauches im Sinne von Artikel 97a Absatz 1 ZGB überhaupt denkbar ist; wenn der Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers in der Schweiz fremdenpolizeilich definitiv geregelt ist, entfällt das Motiv für eine Umgehung des Ausländerrechts. Die Organe der Ausländerbehörden, Sozialversicherung, Steuerbehörden, Einwohnerkontrollen, Vormundschaftsbehörden etc. sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte **unverzüglich und gebührenfrei** zu erteilen (Art. 74a Abs. 4 ZStV).

Die Verlobten sind einzeln oder ausnahmsweise gemeinsam anzuhören, wenn dies für die **Ermittlung des Sachverhaltes** besser geeignet erscheint (Art. 74a Abs. 2 ZStV). Damit im Falle einer Beschwerde die entsprechenden **Nachweise** erbracht werden können, ist über die Anhörung der Verlobten **Protokoll** zu führen (Art. 74a Abs. 5 ZStV).

Dieses ist von allen an der Befragung beteiligten Personen (insbesondere auch von der Person, die mit der Übersetzung beauftragt wurde) zu unterzeichnen. Befragung und Protokoll sind **kostenfrei**, Übersetzungskosten fallen hingegen zu Lasten der betroffenen Personen. Über telefonisch oder mündlich erteilte Auskünfte und Wahrnehmungen ist eine Aktennotiz anzufertigen.

Gestützt auf die Gründe für eine mögliche Umgehung des Ausländerrechts muss sich der Nachweis des beabsichtigten Rechtsmissbrauchs auf Fakten und Begleiterscheinungen stützen, die auf eine beabsichtigte Scheinehe schliessen lassen. Die Gründe allein bilden keinen Nachweis für eine Scheinehe.

Mögliche Gründe für eine Umgehung des Ausländerrechts:

ungeregelter Aufenthalt und fehlende Aussicht auf fremdenpolizeiliche Regelung
abgelaufene Aufenthaltsregelung ohne Aussicht auf Verlängerung
angesetzte Ausreisefrist oder drohende Ausschaffung
illegale Einreise ohne Aussicht auf Aufenthaltsbewilligung

Tatsachen und Begleiterscheinungen, die den Verdacht auf Missbrauch des Rechts auf Ehe und Familie begründen können:

wiederholte, nicht erfolgreiche Gesuche um Ehevorbereitung oder Eintragung einer Partnerschaft mit wechselnden Personen
nachgewiesene Zahlungen als Entschädigung für die Eheschliessung
fehlende Möglichkeit einer sprachlichen Verständigung
fehlende Lebensplanung und auffällig kurze Bekanntschaftszeit
fehlende Kenntnisse der gegenseitigen persönlichen Daten und Familienverhältnisse
ungewöhnlich grosser Altersunterschied zwischen den Verlobten
Auftreten von Vermittlungspersonen
Abhängigkeit, Zwang und Ausnutzung
heikle finanzielle Situation, Krankheit, Drogenabhängigkeit und Behinderung

Die verschiedenen Indizien sind im Hinblick auf den Entscheid im Gesamtzusammenhang, aber auch einzeln zu gewichten.

Wenn sich der Verdacht gestützt auf die **abgeschlossenen Erhebungen** als **offensichtlich** begründet erweist, ist die Trauung mit beschwerdefähiger **Verfügung** zu verweigern. Der Entscheid ist den beiden **Verlobten** separat mitzuteilen und zur Kenntnisnahme den Aufsichtsbehörden der **Wohnsitzkantone** der Verlobten und des Verlobten sowie der Aufsichtsbehörde des **Heimatkantons**, sofern eine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht besitzt, zuzustellen (Art. 74a Abs. 6 Bst a – c ZStV). Die Aufsichtsbehörde des Heimatkantons berücksichtigt den Vorgang, wenn sie über die Anerkennung der allenfalls im Ausland geschlossenen Ehe zu entscheiden hat.

Die Verfügung ist ausserdem der kantonalen **Ausländerbehörde** des Kantons zu eröffnen (Art. 74a Abs. 7 ZStV), in dem sich die betroffene ausländische Person aufhält (Art. 82 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE). Dieser Dienststelle ist im Sinne der Amtshilfe gestützt auf diese Bestimmung auch **mitzuteilen**, wenn die Trauung erfolgt ist, obschon der Verdacht der Rechtsmissbräuchlichkeit nicht restlos ausgeräumt werden konnte. Dabei sind ihr Kopien der Unterlagen über die Erhebungen zur Verfügung zu stellen (Art. 82 Abs. 3 VZAE).

In Fällen, in welchen sich die Frage des Missbrauchs nicht stellt, deckt die amtliche Mitteilung gemäss Art. 49 Abs. 1 ZStV die Meldepflicht gemäss Art. 82 Abs. 2 VZAE ab; eine zusätzliche Mitteilung an die kantonale Ausländerbehörde ist nicht erforderlich.

Die Verweigerung der Eheschliessung schränkt das verfassungsmässige Recht auf Ehe und Familie (Art. 14 BV) wegen offensichtlichem Rechtsmissbrauch ein. Rechtsmissbrauch wird nicht geschützt, weil er gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstösst (Art. 5 Abs. 3 BV). Aufgrund der Tragweite des Entscheids sind die Behörden verpflichtet, das Verfahren betreffend die Verweigerung der Eheschliessung **möglichst rasch durchzuführen** (Art. 36 Abs. 1 BV).

6.6 Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Bei Vorliegen einer Zwangsheirat oder einer Minderjährigenehe hat das Zivilstandsamt die Mitwirkung zu verweigern. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte sistiert das Verfahren - und im Gegensatz zum Verfahren zur Bekämpfung von Scheinehen - hört die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Verlobten nicht an, sondern meldet die festgestellten Tatsachen unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden. Die Weisungen Nr. 10.13.07.01 vom 1. Juli 2013 über die Massnahmen gegen Zwangsheiraten kommen hier zur Anwendung.

7 Abschluss des Verfahrens

7.1 Bestätigung der Ehwirkungen

Die Brautleute nehmen Kenntnis von den namens- und bürgerrechtlichen Wirkungen der beabsichtigten Eheschliessung betreffend die Ehegatten und die gemeinsamen Kinder. Sie unterzeichnen die Bestätigung der Ehwirkungen (Formular 3.0.1). Auf speziellen Wunsch kann von der Bestätigung eine Kopie abgegeben werden. Das Verfahren kann unabhängig vom Vorliegen dieser Bestätigung abgeschlossen werden.

7.2 Ergebnis

7.2.1 Eröffnung

Das Zivilstandsamt eröffnet den Brautleuten, dass die Trauung stattfinden kann (Art. 67 Abs. 2 ZStV).

7.2.2 Trauungsermächtigung

Wünschen die Brautleute die Trauung bei einem anderen Zivilstandsamt, stellt das Zivilstandsamt eine Trauungsermächtigung (Formular 3.0.3) aus und stellt die Daten dem zuständigen Zivilstandsamt elektronisch zur Verfügung. Mit der Trauungsermächtigung weisen sich die Brautleute beim Zivilstandsamt am durch sie frei gewählten Trauungsort aus (Art. 101 Abs. 1 ZGB).

7.2.3 Ehefähigkeitszeugnis

Für die Trauung im Ausland wird auf Antrag ein Ehefähigkeitszeugnis mit besonderem Fristenlauf ausgestellt (Formular 3.81).

Die bilateralen Abkommen mit Deutschland und Österreich sehen die **unentgeltliche** Abgabe von Ehefähigkeitszeugnissen **auf Antrag des Zivilstandsamts des Trauungsortes** vor (SR 0.211.112.413.6 und SR 0.211.112.416.3). Diese staatsvertraglichen Regelungen haben Vorrang vor der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; Anhang 1 „Dienstleistungen der Zivilstandsämter“, Punkt 10.2). Alle im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Ehefähigkeitszeugnisses auszuführenden Arbeiten (Vorbereitung der Eheschliessung, Ausstellung des Dokumentes, Weiterleitung an das gesuchstellende Standesamt) sind daher von der Gebührenpflicht ausgenommen. Aufgrund der vereinbarten Gebührenfreiheit ist es ausserdem angezeigt, auf die Erhebung von Auslagen (z.B. Porti, Erstellen von Kopien) zu verzichten. Dagegen erstreckt sich Unentgeltlichkeit nicht auf Dokumente, die das Zivilstandsamt ergänzend beschaffen muss.

Auch die mit Italien abgeschlossene Vereinbarung (SR 0.211.112.445.4) enthält ein Kapitel (III) über die zur Eheschliessung erforderlichen Dokumente, doch ist dort keine Kostenfreiheit

vorgesehen. Für die nach der Vereinbarung mit Italien auszustellenden Ehefähigkeitszeugnisse sind die **Gebühren nach ZStGV zu verlangen**.

Auf Gesuch gleichgeschlechtlicher Partner um Eintragung der Partnerschaft oder Eheschliessung im Ausland wird eine Ermächtigung zur Eintragung einer Partnerschaft ausgestellt (Formular 11.0.3; kein spezielles Formular für das Ausland; siehe Fachprozess EAZW Nr. 32.5, Ziffer 7.2.2), insofern ein solches Dokument von der ausländischen Behörde verlangt wird. Die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist ausgeschlossen; nach Schweizerischer Konzeption ist die Ehe verschiedengeschlechtlichen Paaren vorbehalten und eine im Ausland gültig geschlossene Ehe gleichgeschlechtlicher Personen wird in der Schweiz als eingetragene Partnerschaft anerkannt (vgl. Art. 45 Abs. 3 IPRG).

7.3 Fristlauf

Die Trauung kann innerhalb von drei Monaten stattfinden, nachdem der Entscheid über das positive Ergebnis des Vorbereitungsverfahrens mitgeteilt wurde. Ein Ehefähigkeitszeugnis für die Trauung im Ausland wird ebenfalls direkt nach dem positiven Abschluss des Vorbereitungsverfahrens ausgestellt.

7.4 Rückzug des Gesuchs

Zieht die Braut oder der Bräutigam das Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung zurück, wird das Verfahren unter Auferlegung der bisher entstandenen Gebühren und Auslagen gestoppt. Die eingereichten Dokumente werden den betroffenen Personen separat und gegen Quittung zurückgegeben.

Dokumente ausländischer Personen, die als Belege für die Aufnahme in das Personenstandsregister (Beurkundung des Personenstandes) dienen, müssen archiviert werden. Originaldokumente können durch beglaubigte Fotokopien ersetzt werden.

7.5 Verfall

Nach Ablauf von drei Monaten verfällt das Vorbereitungsverfahren (Art. 100 ZGB; Art. 68 Abs. 1 ZStV). Wird die Trauung nach Ablauf dieser Frist gewünscht, muss das Ehevorbereitungsverfahren erneut durchgeführt werden.

8 Archivierung der Belege

8.1 Dokumente

Die Bestätigung über die Ehwirkungen (Formular 3.0.1), allfällige Namensklärungen inkl. allfällige Zustimmungen von Kindern bezüglich der Namensführung sind aufzubewahren.

Allenfalls kann eine Kopie der Trauungsermächtigung (Formular 3.0.3) oder des Ehefähigkeitszeugnisses (Formular 3.81) bei den Belegen aufbewahrt werden.

Ausländische Urkunden, die als Grundlage für die Aufnahme der Person in das Personenstandsregister vorgelegt worden sind, werden als Beleg zum Geschäftsfall Person (Personenaufnahme) aufbewahrt.

Wird ein Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt, sind die mit dem Antrag eingereichten ausländischen Urkunden im Original zurückzugeben. Als Beleg zur Personenaufnahme sind beglaubigte Fotokopien aufzubewahren.

8.2 Korrespondenzen

Allfällige Korrespondenzen mit Beweischarakter sind aufzubewahren.

8.3 Rückzug des Gesuchs

Das Schreiben betreffend den Rückzug des Gesuches um Vorbereitung der Eheschliessung ist aufzubewahren. An seine Stelle kann die Bestätigung über die begründete Aushändigung von eingereichten Dokumenten treten.